

CAROLINE SOPHIE RAPATZ

Das Internationale Privatrecht der EU – Vorbild oder Vormacht?

*Beiträge zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

139

Mohr Siebeck

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

139

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:
Holger Fleischer und Ralf Michaels



Caroline Sophie Rapatz

Das Internationale Privatrecht der EU

—

Vorbild oder Vormacht?

Abgrenzungen und Wirkungen im Verhältnis zum
nationalen und völkerrechtlichen Kollisionsrecht

Mohr Siebeck

Caroline Sophie Rapatz (geb. Rupp), geboren 1983; Studium der Englischen Philologie, Psychologie und Mittelalterlichen Geschichte in Freiburg i.Br.; Master of Philosophy, Newnham College (Cambridge); Studium der Rechtswissenschaften und Begleitstudium im Europäischen Recht in Würzburg; 2011 Erste Juristische Staatsprüfung sowie Qualifikation als Europajuristin; Rechtsreferendarin am OLG Hamburg; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am MPI für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg; 2015 Promotion; 2016 Zweite Juristische Staatsprüfung; 2016–2022 Juniorprofessorin in Würzburg; 2022 Habilitation; seit 2022 Professorin in Kiel.
orcid.org/0000-0002-6684-6987

ISBN 978-3-16-162193-2 / eISBN 978-3-16-162460-5
DOI 10.1628/978-3-16-162460-5

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577

(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

*for my students
past, present, and future*

Vorwort

Diese Arbeit wurde – nach meinem Habilitationsvortrag am 12. Januar 2022 – im Mai 2022 fertiggestellt und im Sommersemester 2022 von der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Habilitationsschrift angenommen. Seinen Abschluss fand das Habilitationsverfahren am 27. Juli 2022.

First and foremost danke ich den Mitgliedern meines Fachmentorats für die exzellente Betreuung und Unterstützung während des gesamten Habilitationsverfahrens. Meine akademische Lehrerin Prof. Dr. Eva-Maria Kieninger hat mich bereits im Studium für die Wissenschaft im Allgemeinen und das Internationale Privatrecht im Besonderen begeistert und mich ermutigt, den Schritt in die akademische Welt zu wagen. Auf meinem Weg durch die Qualifikationsphase hat sie mir gleichzeitig große Freiheit und allen Rückhalt gewährt und meinen Arbeitsstil und mein Denken in jeder Hinsicht als Vorbild geprägt. Prof. Dr. Christof Kerwer danke ich für seine Unterstützung und Beratung, vor allem für seine Begleitung im Zivilprozessrecht von der Viertsemestervorlesung bis zur *venia legendi*. Schließlich hat es Prof. Dr. Anatol Dutta durch die sehr schnelle Erstellung des Zweitgutachtens dankenswerterweise ermöglicht, das Habilitationsverfahren noch im Sommer 2022 erfolgreich abzuschließen.

It takes a village to raise a child gilt auch und gerade im akademischen Bereich. Das „zweite Buch“ ist als Qualifikationsschrift in gewisser Weise ein „einsames Projekt“ (vor allem, wenn es zu weiten Strecken während einer Pandemie verfasst wird). Umso wichtiger waren mir die zahlreichen langen und kurzen Gespräche, die ich in dieser Zeit mit ganz unterschiedlichen Menschen zu allen nur erdenklichen Themen führen durfte; auch wenn sie hier nicht alle namentlich aufgeführt werden können, erinnere ich mich dankbar an jede und jeden Einzelnen.

Allen Mitgliedern der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg – stellvertretend sei hier Prof. Dr. Dr. h.c. Christoph Weber genannt – danke ich von Herzen, dass sie meinen Weg als Studentin, Doktorandin und Juniorprofessorin begleitet, immer wieder mit großen und kleinen Hilfestellungen und Gesten unterstützt und mir unvergessliche Jahre in einer wundervollen akademischen Heimat geschenkt haben. Dank der gro-

ßen Gastfreundschaft des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg durfte ich in der Habilitationszeit dort wieder nach Herzenslust forschen, recherchieren, diskutieren und meinen Horizont erweitern. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat mich schließlich gleich nach dem Abschluss des Habilitationsverfahrens aufs Herzlichste begrüßt und ist mir in kürzester Zeit ein neues Zuhause geworden – nicht zuletzt dank des warmen Empfangs durch meinen Lehrstuhlvorgänger Prof. Dr. Haimo Schack.

Von den erfahrenen Kollegen, die mich in meinem Habilitationsvorhaben ermutigt, in meiner Themenwahl bestärkt und durch Fragen und Hinweise zur Reflektion angeregt haben, seien hier Prof. Dr. Bettina Heiderhoff, Prof. Dr. Abbo Junker und Prof. Dr. Marta Pertegás Sender genannt. Als stetige Wegbegleiter sind Prof. Dr. Jennifer Antomo und Prof. Dr. Konrad Duden mit mir durch die aufregende, aufreibende und spannende Habilitationszeit gegangen – ich freue mich darauf, auch die nächsten Abschnitte des akademischen Werdegangs mit Euch zu teilen und irgendwann dann gemeinsam am Emeriti-Tisch zu sitzen. Für Freundschaft und weisen Rat in allen Lebenslagen danke ich besonders Prof. Dr. Björn Hoops, Dr. Marlene Kellendorfer und Carmen Rutzel. Meinen Eltern Dr. Susanne und Wolf-Dietrich Rupp sowie meiner Schwester Friederike Rupp danke ich dafür, dass sie meine Entscheidung für die Wissenschaft mit all ihren Konsequenzen stets rückhaltlos unterstützt haben. Mein größter Dank gilt schließlich meinem Ehemann Christoph, der die Entstehung dieser Arbeit vom ersten Wort bis zum letzten Schlusspunkt wie kein anderer mitdurchlebt und in all ihren Höhen und Tiefen verständnisvoll und bedingungslos begleitet hat – und schließlich sogar vorgeschlagen hat, unseren Standesamts-Termin am Zeitplan für die Drucklegung zu orientieren.

The times they are a-changin' – das europäische Kollisionsrecht ist hochdynamisch und bringt fast täglich neue Erkenntnisse und Quellen hervor. Ein Werk zu diesem Thema kann stets nur eine Momentaufnahme darstellen. Die vorliegende Arbeit berücksichtigt umfassend den Stand von Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebung am 1. Mai 2022. Die wichtigsten Entwicklungen und Neuerscheinungen bis zum Ende des Jahres 2022 konnten bei der Manuskriptüberarbeitung noch berücksichtigt werden.

Für die rasche Aufnahme in die Reihe „Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ sowie wertvolle Hinweise gilt mein Dank den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht. Dem Verlag Mohr Siebeck, vor allem Frau Dr. Julia Scherpe-Blessing und Frau Jana Trispel danke ich für die vertrauensvolle und fröhliche Zusammenarbeit, Frau Janina Jentz für ihr wieder einmal wunderbares Lektorat. Die Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung Hamburg und die Studienstiftung *ius vivum* haben durch großzügige und unkomplizierte

Druckkostenzuschüsse eine schnelle Veröffentlichung ermöglicht – für diese Förderung bin ich von Herzen dankbar.

Last but not least gilt mein Dank den studentischen Hilfskräften an meiner Juniorprofessur in Würzburg für die stets exzellente Literaturversorgung trotz aller pandemischen Widrigkeiten und meinem Lehrstuhlteam in Kiel für unschätzbare Unterstützung bei der Drucklegung.

Gewidmet ist dieses Buch all meinen Studentinnen und Studenten, die mich täglich dazu motivieren, Wissenschaft und Lehre in all ihren Facetten auszukosten.

Kiel, Pfingsten 2023

Caroline Sophie Rapatz

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsverzeichnis.....	XIII
Abkürzungsverzeichnis.....	XXI
Teil I: Das EU-Kollisionsrecht als neue Regelungsebene	1
§ 1 – Der Weg zum Mehrebenensystem.....	1
Teil II: Konturen des EU-Kollisionsrechts – Abgrenzung der EU-Rechtsakte vom mitgliedstaatlichen und völkerrechtlichen IPR.....	33
§ 2 – Grenzen des EU-IPR: (Selbstgesteckter) Anwendungsbereich.....	34
§ 3 – Qualifikationsfragen: EU-IPR und nationales Kollisionsrecht.....	67
§ 4 – Koordinationsfragen: EU-IPR und völkerrechtliches Kollisionsrecht.....	185
§ 5 – Exkurs: Intertemporale Anwendung des EU-IPR	247
§ 6 – Ergebnis Teil II.....	264
Teil III: Wirkungen des EU-Kollisionsrechts – Einfluss der EU-Rechtsakte auf mitgliedstaatliches und völkerrechtliches IPR.....	271
§ 7 – Wirkungen auf das mitgliedstaatliche IPR	272
§ 8 – Wirkungen auf das völkerrechtliche IPR.....	433
§ 9 – Exkurs: Wirkungen jenseits des Kollisionsrechts.....	543
§ 10 – Ergebnis Teil III	575

Teil IV: Die Zukunft des EU-Kollisionsrechts.....	579
§ 11 – Neuorientierung im Mehrebenensystem.....	579
§ 12 – Zusammenfassung in Thesen	610
Literaturverzeichnis	619
Rechtsprechungsverzeichnis	663
Rechtsaktverzeichnis.....	673
Materialienverzeichnis	685
Sachverzeichnis.....	689

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXI

Teil I: Das EU-Kollisionsrecht als neue Regelungsebene 1

§ 1 – Der Weg zum Mehrebenensystem..... 1

I. Prolog	1
II. Das kollisionsrechtliche Mehrebenensystem – Grundlagen	2
1. Traditionelle Regelungsebenen: Nationales IPR und völkerrechtliches IPR.....	3
2. Neue Regelungsebene: Europäisches IPR.....	8
a) Kompetenzen und Instrumente des EU-IPR.....	9
b) Europäische Kollisionsrechtsverordnungen: Überblick.....	14
c) Verhältnis des EU-IPR zum nationalen und völkerrechtlichen IPR.....	23
III. Zielsetzung und Inhalt der Arbeit.....	27

Teil II: Konturen des EU-Kollisionsrechts – Abgrenzung der EU-Rechtsakte vom mitgliedstaatlichen und völkerrechtlichen IPR33

§ 2 – Grenzen des EU-IPR: (Selbstgesteckter) Anwendungsbereich.....34

I. Positiver Anwendungswille: Sachlicher Anwendungsbereich des EU-Kollisionsrechts	35
1. Grenzen des sachlichen Anwendungsbereichs	37
2. Europäische Inhaltsbestimmung	38
II. Negativer Anwendungswille: Bereichsausnahmen	42
1. Ausklammerung von Rechtsgebieten: Konturierung der Statute	43
a) Gegenstand der Bereichsausnahmen.....	44
b) Vertikale und horizontale Abgrenzung	49

2. Ausklammerung von Einzelaspekten: Konfliktvermeidung.....	52
a) (Temporäre) Ausklammerung aus politischen Gründen.....	53
b) Rücksicht auf Staatsverträge und spezielle Rechtsinstitute	57
III. Negativer Anwendungsbereich: Vorrangklauseln zugunsten des Völkerrechts	59
1. Bereichsausnahmen und Rücksichtnahmeklauseln.....	60
2. Einschränkungen der Vorrangklauseln und Alternativmechanismen	62
IV. Folgerungen.....	64
 § 3 – <i>Qualifikationsfragen: EU-IPR und nationales Kollisionsrecht</i>	67
I. EU-IPR: Erweiterter Statutenzuschnitt.....	70
1. Abgrenzungsverschiebung: Reichweite des Güterstatuts gegenüber den allgemeinen Ehwirkungen	70
a) Nationales IPR	71
aa) Abgrenzung nach deutschem IPR.....	72
bb) Weitgehender Gleichlauf zwischen Güter- und Ehwirkungsstatut.....	76
cc) Abgrenzung nach dem Recht anderer Mitgliedstaaten.....	78
b) EU-IPR	79
aa) Abgrenzung nach europäischem IPR.....	79
bb) Umqualifikation gegenüber dem mitgliedstaatlichen IPR.....	81
c) Konsequenzen	85
2. Abgrenzungsverschiebung: Reichweite des Sachenstatuts vs. des Erb-/Güterstatuts.....	88
a) Problem: Abgrenzung zwischen Sachen- und Erb- bzw. Güterstatut?.....	89
b) Nationales IPR	92
aa) Abgrenzung nach deutschem IPR.....	93
bb) Vorrang des inländischen Sachenstatuts.....	95
cc) Abgrenzung nach dem Recht anderer Mitgliedstaaten.....	99
c) EU-IPR	100
aa) Text der Verordnungen	101
bb) Streit um die Interpretation	105
cc) EuGH – <i>Kubicka</i>	109
d) Konsequenzen	114
3. Resultat	118
II. EU-IPR: Ausgesparte Aspekte	123
1. Verzicht auf einen europäischen Ehebegriff.....	124
a) Problem: Divergenzen im nationalen Sach- und Kollisionsrecht	125

b) Fehlen eines europäischen Ehebegriffs für das EU-Kollisionsrecht.....	128
aa) Erst- und Vorfrage: „Bestehen einer (wirksamen) Ehe“	129
bb) Europäisch-autonome Qualifikation: „Ehe“ i. S. d. EU-Kollisionsrechts?	132
cc) Streit über den europäischen Qualifikationsmaßstab	134
c) Streitpunkte: Polygame und gleichgeschlechtliche Ehen	137
aa) Brüssel IIa-VO, HUP, Rom III-VO	137
bb) GüVO und PartVO.....	142
cc) Herausbildung eines europäischen Konsenses?	147
d) Konsequenzen	148
2. Privatscheidung als Scheidung?	152
a) Problem: Außergerichtliche Scheidungen	152
b) Einordnung im nationalen IPR	157
c) Einordnung im EU-IPR	159
aa) Text der Rom III-Verordnung und Meinungsstreit	160
bb) EuGH – <i>Sahyouni</i>	163
d) Konsequenzen	166
aa) Reaktion des deutschen IPR.....	167
bb) Fortbestehende Unsicherheit über die Reichweite der Rom III-VO	171
3. Resultat.....	176
III. Folgerungen.....	181
§ 4 – Koordinationsfragen: EU-IPR und völkerrechtliches Kollisionsrecht.....	185
I. Identifizierung der maßgeblichen Staatsverträge	187
1. Multilaterale Konventionen	188
a) Internationales Schuld- und Sachenrecht	188
b) Internationales Familien- und Erbrecht.....	193
c) Vielfalt und Komplexität.....	198
2. Bilaterale Abkommen einzelner Mitgliedstaaten.....	200
3. Informationsdefizit und Lösungsansätze	206
II. Koordinationsmechanismen für EU-IPR und Völkerrecht.....	212
1. Verdrängung von Staatsverträgen nur zwischen Mitgliedstaaten.....	213
a) Reichweite der Verdrängung durch das EU-IPR.....	214
b) Vor- und Nachteile der Bevorzugung des EU-IPR.....	219
2. Koexistenz mit Staatsverträgen unter Drittstaatenbeteiligung	220
a) Vorrangige bi- und multilaterale Staatsverträge.....	222
b) Konkurrenz und Koordinationsbedarf.....	226
3. Verzicht auf eigene europäische Kollisionsregeln.....	230
a) Bewusste Aussparungen im EU-IPR.....	230

b) Integration völkerrechtlicher Kollisionsregeln in das EU-IPR	235
III. Folgerungen.....	240
§ 5 – <i>Exkurs: Intertemporale Anwendung des EU-IPR</i>	247
I. Zeitlicher Anwendungsbereich des EU-Kollisionsrechts	247
II. Übergangsphasen: Zeitliches Nebeneinander von europäischem und nationalem IPR.....	250
III. Übergangsphasen: Zeitliches Nebeneinander europäischer und völkerrechtlicher Rechtsakte	259
IV. Folgerungen.....	263
§ 6 – <i>Ergebnis Teil II</i>	264
Teil III: Wirkungen des EU-Kollisionsrechts – Einfluss der EU-Rechtsakte auf mitgliedstaatliches und völkerrechtliches IPR	271
§ 7 – <i>Wirkungen auf das mitgliedstaatliche IPR</i>	272
I. Reaktionen des mitgliedstaatlichen Kollisionsrechts auf EU- Rechtsakte	274
1. Eigene Regelungen im mitgliedstaatlichen IPR	275
a) Beibehaltung bisheriger mitgliedstaatlicher Regelungen	275
aa) Forderungsabtretung, Persönlichkeitsrechtsverletzungen und Nukleardelikte.....	276
bb) Anwendungsschwierigkeiten beibehaltener nationaler Anknüpfungsregeln.....	281
b) Mitgliedstaatliche Neuregelung	285
aa) Neues Stellvertretungskollisionsrecht in Polen und Deutschland	285
bb) Orientierung an europäischen Entwicklungen	289
2. Am EU-IPR orientierte mitgliedstaatliche Regelung.....	292
a) Europäisch orientierte Schließung kleinerer Lücken.....	293
aa) Deutsches allgemeines Ehwirkungsstatut im Einklang mit dem europäischen Güterstatut.....	294
bb) Angleichungsvorteile und Anpassungszwang.....	297
b) Europäischer Einfluss auf nationale Gesamtkonzeptionen: das Personalstatut.....	299
3. Übernahme der EU-Kollisionsregeln für das mitgliedstaatliche Recht.....	305
a) Umfassende analoge Anwendung des EU-IPR	306

b)	Modifizierte analoge Anwendung des EU-IPR	311
aa)	Privatscheidungen: Modifizierte Übernahme der Rom III-VO	312
bb)	Nichtübernahme des Art. 10 Rom III-VO	315
cc)	Modifikationen aufgrund mitgliedstaatlicher Bedürfnisse?	321
c)	Vor- und Nachteile einer extensiven Anwendung des EU-IPR	322
aa)	Mitgliedstaaten: Vorteil oder faktischer Zwang?.....	323
bb)	EU-IPR: Ausweitung „wider Willen“.....	325
cc)	Anwendung und Weiterentwicklung europäisch oder national?	327
4.	Resultat.....	330
II.	Einfluss des Primärrechts auf das mitgliedstaatliche Kollisionsrecht.....	335
1.	Vorgaben der Grundfreiheiten für das nationale (Kollisions-)Recht	336
a)	Unionsrechtliche Grundfreiheiten.....	336
b)	Europäischer Anstoß: EuGH-Rechtsprechung zum Namensrecht.....	340
aa)	Von <i>Konstantinidis</i> zu <i>Freitag</i>	341
bb)	Grenzen der Grundfreiheiten.....	344
c)	Nationale Reaktionen: Umsetzung der Vorgaben für das Internationale Namensrecht	347
aa)	Kollisionsrechtlicher Handlungsbedarf?.....	348
bb)	Art. 48 EGBGB als suboptimale Lösung.....	353
cc)	Schrittweise und divergierende Implementierung primärrechtlicher Vorgaben	358
2.	Statusanerkennung als neues kollisionsrechtliches Prinzip in Europa?	360
a)	Das Konzept der kollisionsrechtlichen Statusanerkennung	361
b)	Pflicht zur Statusanerkennung zwischen Mitgliedstaaten?	365
aa)	Primärrechtliche Pflicht zur Statusanerkennung?	366
bb)	Freizügigkeit und Status: EuGH – <i>Coman</i>	369
cc)	(International)Privatrechtliche Dimension der EuGH- Rechtsprechung.....	372
c)	Die Zukunft des Anerkennungsprinzips im IPR.....	375
aa)	Mitgliedstaatliche oder europäische Anerkennungsregeln? ...	375
bb)	Der lange Weg zur europäischen Rechtslagenanerkennung...	378
3.	Grenzen der Grundfreiheiten?.....	381
a)	Sachliche Grenzen: Reichweite der Grundfreiheiten für das Kollisionsrecht	382
aa)	Traditionelle Position des österreichischen IPR zu publizitätslosen Sicherungsrechten.....	383

bb) Auffassungswandel unter dem Einfluss der Grundfreiheiten.....	386
cc) Tiefgreifende Auswirkungen und offene Fragen	389
dd) Grundfreiheiten als geeigneter Maßstab des nationalen IPR?.....	393
b) Inhaltliche Grenzen	397
aa) Nationaler <i>ordre public</i> und europäische Grundfreiheiten.....	398
bb) Unwägbarkeiten der Verhältnismäßigkeitsprüfung.....	401
cc) Deutsche „Bekämpfung von Kinderehen“ und unionsrechtliche Grundfreiheiten?	404
dd) Die Zukunft kollisionsrechtlicher Wertentscheidungen	413
c) Räumlich-persönliche Grenzen.....	414
aa) Kollisionsrechtsspaltung oder <i>loi uniforme</i> ?	415
bb) Notwendigkeit europäischer Entscheidungen	419
4. Resultat	422
III. Folgerungen.....	429
§ 8 – Wirkungen auf das völkerrechtliche IPR.....	433
I. Status quo: Staatsvertragliche Kollisionsregeln im Kontext des EU-IPR.....	434
1. Inhaltliche Diskrepanzen	435
a) Unterschiede zwischen europäischen und staatsvertraglichen Verweisungsregeln	436
b) Staatsvertragliche Kollisionsregeln als Relikte	441
2. Kompatibilitätsprobleme	444
a) Nachteile bei divergierenden Anknüpfungsmerkmalen.....	446
b) Fehlende Rechtswahlmöglichkeiten im staatsvertraglichen IPR.....	450
aa) Zusätzliche Anwendung europäischer Rechtswahlregeln?.....	451
bb) Kein europäisches Unterlaufen staatsvertraglicher Regelungen	453
c) Koordinationsschwierigkeiten bei punktuellen Kollisionsregeln	457
3. Europäischer Einfluss auf die Auslegung staatsvertraglicher Kollisionsregeln.....	462
a) Auslegung von Staatsverträgen „im europäischen Sinne“?	462
aa) Mitgliedstaatliche Interpretation unter europäischem Einfluss.....	463
bb) Nachträgliche Auslegungsänderungen „im europäischen Sinne“	466

cc) Europäisches Interpretationsübergewicht bei multilateralen Übereinkommen	468
b) Beispiel: Art. 12 GFK – Flüchtlinge im (EU-)IPR.....	471
aa) Unterschiedliche Flüchtlingsbegriffe innerhalb der EU	473
bb) Art. 12 GFK und objektive Anknüpfungen im EU-IPR.....	479
cc) Art. 12 GFK und Rechtswahl im EU-IPR.....	484
dd) Europäische Auslegung des Art. 12 GFK und europäische Kollisionsregeln für Flüchtlinge	487
4. Resultat.....	489
II. Zukunft: Einfluss der EU auf die Entwicklung des völkerrechtlichen IPR.....	494
1. Kompetenz der EU und/oder der Mitgliedstaaten?	495
a) Ablösung mitgliedstaatlicher durch europäische Kompetenz	496
b) Europäische Kompetenz und mitgliedstaatliches Handeln	498
c) Geteilte Kompetenz und Koordinationsbedarf.....	502
2. Kündigung oder Angleichung bestehender Staatsverträge.....	505
a) Kündigung staatsvertraglicher Kollisionsregeln	507
b) Reform staatsvertraglicher Kollisionsregeln	512
3. Neuschaffung völkerrechtlicher IPR-Rechtsakte.....	518
a) EU-IPR und neue IPR-Staatsverträge	519
aa) Bilaterale Abkommen und/oder multilaterale Übereinkommen?.....	519
bb) Europäische vs. globale Vereinheitlichung.....	522
b) Inhaltlicher und institutioneller Einfluss der EU auf neue Übereinkommen	525
aa) Dominanz europäischer Kollisionsrechtsansätze	525
bb) Institutionelle Machtposition der EU.....	531
4. Resultat.....	535
III. Folgerungen.....	540
 § 9 – Exkurs: Wirkungen jenseits des Kollisionsrechts	543
I. Materielles Recht.....	544
II. Internationales Zivilverfahrensrecht.....	549
1. Mechanismen des IZVR zur Anerkennung von Privatscheidungen.....	551
a) EU-IZVR vs. mitgliedstaatliches IZVR	551
b) Mitgliedstaatliche Privatscheidungen und EU-IZVR	553
c) Privatscheidungen und deutsches IZVR	559
2. Kollisionsrechtliche Anerkennung und EU-IPR.....	561
a) Kollisionsrechtliche Anerkennung und Rom III-VO.....	562
b) Anerkennungshindernisse durch europäische Anknüpfungsregeln	564

3. Abschied von der kollisionsrechtlichen Anerkennung?.....	568
III. Folgerungen.....	572
§ 10 – Ergebnis Teil III.....	575
Teil IV: Die Zukunft des EU-Kollisionsrechts.....	579
§ 11 – Neuorientierung im Mehrebenensystem.....	579
I. EU-IPR und Mitgliedstaaten: Systembildung.....	581
1. Option 1: Kombinationsmodell.....	582
2. Option 2: Vollvereinheitlichung.....	585
3. Zügige Entscheidung – weitreichende Vereinheitlichung.....	589
II. EU-IPR und Staatsverträge: Kooperation.....	592
1. Bewusste Beziehungsgestaltung.....	592
2. Bereinigung und Bestandsschutz.....	594
3. Künftige europäische und völkerrechtliche Instrumente.....	597
III. Handlungsbedarf im EU-IPR.....	599
1. Anwendung des EU-IPR.....	599
2. EuGH und (EU-)IPR.....	602
3. Weiterentwicklung der europäischen Anknüpfungsregeln.....	607
IV. Conclusio.....	609
§ 12 – Zusammenfassung in Thesen.....	610
Literaturverzeichnis.....	619
Rechtsprechungsverzeichnis.....	663
Rechtsaktverzeichnis.....	673
Materialienverzeichnis.....	685
Sachverzeichnis.....	689

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Auffassung
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AbtrVO-E	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht, COM(2018) 96 final
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
Art./Artt.	Artikel
AUCI	Acta Universitatis Carolinae Iuridica
AußStrG	Außerstreitgesetz (Österreich)
B/F/H	Bergmann/Ferid/Henrich (Hg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht
BAnz.	Bundesanzeiger
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
belgIPRG	Code de droit international privé (Belgien)
BG	Bundesgericht (Schweiz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt (Deutschland)
BGE	Entscheide des schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
Brüssel IIa-VO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
Brüssel IIb-VO	Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung)
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BW	Burgerlijk Wetboek (Niederlande)
bzw.	beziehungsweise

C.c.	Codice civile (Italien)
C.civ.	Code civil (Frankreich)
Cass. civ. 1re	Cour de Cassation, première chambre civile (Frankreich)
CDT	Cuadernos de Derecho Transnacional
CIEC	Commission Internationale de l'État Civil
CISG	Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.4.1980
Clunet	Journal du droit international: Clunet
CMLR	Common Market Law Review
Cód. civ.	Código civil (Spanien)
D.	Recueil Dalloz
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
dt-iranNLA	Freundschaftsvertrag und Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien vom 17.2.1929
dt-türk NachlA	Deutsch-türkisches Nachlassabkommen
ECLI	European Case Law Identifier
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EJLS	European Journal of Legal Studies
EPLJ	European Property Law Journal
ErbR	Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis
ErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
ERPL	European Review of Private Law
Erw.	Erwägungsgrund
ESÜ	Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen
et al.	und andere
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (unterzeichnet am 27. September 1968) (72/454/EWG)
EuGVVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung)
Eur. J. Migr. Law	European Journal of Migration and Law
Eur. L.J.	European Law Journal
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

EVÜ	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, aufgelegt zur Unterzeichnung am 19. Juni 1980 in Rom (80/934/EWG)
FamFG	Familienverfahrensgesetz
FamRB	Familien-Rechtsberater
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FF	Forum Familienrecht
FPR	Familie Partnerschaft Recht
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht
GFK	Genfer UN-Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GU	Gazzetta ufficiale (Italien)
GüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
Hg.	Herausgeber
HKÜ	Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
HProdHaftÜ	Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf die Produkthaftung anzuwendende Recht
HStÜ	Haager Übereinkommen vom 14. März 1978 über das auf die Stellvertretung anwendbare Recht
HStVÜ	Haager Übereinkommen vom 4. Mai 1971 über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht
HTestFormÜ	Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht
HUntÜ 1956	Haager Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht
HUntÜ 1973	Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht
HUP	Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht
HUÜ	Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen
HUVÜ 1958	Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern
HUVÜ 1973	Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen
i. d. F.	in der Fassung

i. V. m.	in Verbindung mit
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
Int.Leg.Mat.	International Legal Materials
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
italIPRG	Legge 31 maggio 1995, n. 218 (IPR-Gesetz Italien)
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JBl.	Juristische Blätter
JCP G	La Semaine Juridique – Édition générale
JORF	Journal officiel de la République française (Frankreich)
JPIL	Journal of Private International Law
JR	Juristische Rundschau
JZ	JuristenZeitung
KJ	Kritische Justiz
KSÜ	Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern
lit.	Buchstabe
LMK	Lindenmaier-Möhring Kommentierte BGH-Rechtsprechung
m. Anm.	mit Anmerkung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MSA	Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen
n. F.	neue Fassung
NamÄndG	Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
NamÄndVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
NamensVO-E	Entwurf einer Europäischen Verordnung über das Internationale Namensrecht
NIPR	Nederlands Internationaal Privaatrecht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report
no.	Nummer
Nr.	Nummer
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
ÖBA	Österreichisches BankArchiv
öBGBl.	Bundesgesetzblatt (Österreich)
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
öIPRG	IPR-Gesetz (Österreich)

ö-iranNLA	Freundschafts- und Niederlassungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Kaiserreich Iran vom 9.9.1959
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OR	Obligationenrecht (Schweiz)
Öst. VfGH	Verfassungsgerichtshof (Österreich)
PartVO	Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften
polnIPRG	IPR-Gesetz (Polen)
PÜ	Pariser Übereinkommen zur Kernenergiehaftung von 1960
R.E.D.I.	Revista Española de Derecho Internacional
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RDIPP	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
Rev. crit. DIP	Revue critique de droit international privé
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)
Rom I-VO-E	Kommissionvorschlag Rom I-VO vom 15.12.2005, KOM(2005) 650 final
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II)
Rom III-VO	Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts
S.	Satz
ScheckG	Scheckgesetz
schwIPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (Schweiz)
sez. un. civile	sezioni unite civili (Italien)
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
StaatenlosenÜ	New Yorker UN-Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.9.1954
StAZ	Das Standesamt
tschechIPRG	IPR-Gesetz (Tschechische Republik)
Tul. L. Rev.	Tulane Law Review
u. a.	unter anderem

Unif. L. Rev.	Uniform Law Review (Revue de droit uniforme)
UnthVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
vgl.	vergleiche
WG	Wechselgesetz
WM	Wertpapier-Mitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.5.1969
YBEL	Yearbook of European Law
YbPIL	Yearbook of Private International Law
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Int. Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Teil I

Das EU-Kollisionsrecht als neue Regelungsebene

§ 1 – Der Weg zum Mehrebenensystem

I. Prolog

Thema dieser Arbeit sind die Folgen der zunehmenden Europäisierung des Internationalen Privatrechts (IPR) für das Gesamtsystem des Kollisionsrechts. Ursprünglich war das IPR auf der nationalen Ebene konzipiert: Rechtsordnungen stellten als Ergänzung ihres materiellen Zivilrechts auch eigene Regeln zum Umgang mit grenzüberschreitenden Sachverhalten zur Verfügung. Aufgrund der internationalen Natur der Materie traten ab dem Beginn des 20. Jahrhunderts zahlreiche bi- und multilaterale völkerrechtliche Verträge hinzu, mit denen einzelne kollisionsrechtliche Fragen international einheitlich geregelt wurden. Diese bereichsspezifischen Ergänzungen und Ausnahmen konnten sich in die systematischen Gesamtgefüge der nationalen Kollisionsrechte weitgehend reibungslos einfügen; in Deutschland wurden sie teils gar in das EGBGB „inkorporiert“. Als neue Regelungsebene ist jedoch nunmehr das Europarecht hinzugetreten: Seit der Jahrtausendwende bedient sich die europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung nicht mehr regional begrenzter Staatsverträge zwischen den Mitgliedstaaten, sondern EU-Verordnungen, die unmittelbar gelten und das mitgliedstaatliche IPR ablösen.

Heute besteht damit ein komplexes, sich über drei Regelungsebenen erstreckendes Mehrebenensystem, dessen Vielschichtigkeit und Vielgestaltigkeit Wissenschaft und Praxis herausfordert. Die Frustration zahlreicher mit dem aktuellen Labyrinth aus Anknüpfungsregeln konfrontierter Rechtsanwender formuliert prägnant *Hellner*: „One could, perhaps, compare the multiple layers of Private International Law to those of an onion. Trying to peel them will invariably make you cry.“¹ Das europäische IPR beansprucht dabei einerseits gegenüber den traditionellen Regelungsebenen raumgreifende Anwendung – innerhalb kurzer Zeit haben die europäischen Kollisionsrechtsverordnungen weite Schneisen sowohl in das nationale wie auch in das völkerrechtliche IPR geschlagen und dabei erhebliche Folgewirkungen ausgelöst. Zunehmend prägt die Durchsetzung europäischer Wertvorstellungen das Kollisionsrecht im Verhältnis zu Mitglied- und Drittstaaten in unterschiedlicher Weise. Andererseits sind die europäischen Regelungen nach wie vor in

¹ *Hellner* in: von Hein/Kieninger/Rühl, 205, 209.

zentralen Punkten lückenhaft und lassen ein Gesamtsystem allenfalls erahnen. Zur Lösung der dadurch aufgeworfenen Probleme sind nach wie vor die anderen Regelungsebenen berufen – deren Handlungsspielraum jedoch durch die fortschreitende Europäisierung immer enger wird. Es erscheint zunehmend fraglich, ob dieses innerhalb kurzer Zeit und ohne Orientierung an einer übergreifenden Gesamtsystematik entstandene Modell auf Dauer Bestand haben kann.

Dieser Frage geht die vorliegende Arbeit nach. Sie legt den Fokus auf die europäischen Instrumente und analysiert ihre Wirkungen im derzeitigen Regelungsgeflecht: Welche Folgen zeitigt die Überführung verschiedener Kollisionsrechtsbereiche auf die europäische Ebene für die nationalen IPR-Konzeptionen der einzelnen Mitgliedstaaten und für Bestand und Zukunft völkerrechtlicher IPR-Abkommen? Als Hauptproblem lässt sich dabei der fragmentarische Ansatz des EU-IPR identifizieren: Es besteht immer noch aus einzelnen Rechtsakten, denen eine übergreifende Systematik fehlt, und ist gleichzeitig in seiner Entwicklung so weit fortgeschritten, dass man kaum noch von einer nur punktuellen Kollisionsrechtsvereinheitlichung in Europa sprechen kann. Dadurch entstehen in seinem Zusammenspiel mit nationalen und völkerrechtlichen Anknüpfungsregeln immer wieder neue Anpassungs- und Anwendungsschwierigkeiten, die die Rechtssicherheit beeinträchtigen und bei der Schaffung neuer Rechtsakte erhebliche Kapazitäten binden. Ein Bewusstsein dieser Probleme formuliert die EU selbst in den Schlussfolgerungen zur Umsetzung der aktuellen Strategischen Agenda 2019–2024 des Europäischen Rates für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen: Thematisiert wird einerseits (Nr. 2) die Fragmentierungsproblematik, andererseits (Nr. 4) der auf globaler Ebene zu verfolgende multilaterale Ansatz. Für eine gezielte und belastbare weitere Kollisionsrechtsentwicklung in den europäischen Mitgliedstaaten, der EU selbst und weltweit gilt es daher, die aktuelle und künftige kollisionsrechtliche Rolle Europas auf regionaler und globaler Ebene klar zu definieren und mögliche Grundlinien eines trag- und ausbaufähigen Kollisionsrechtsmodells mit mehreren Regelungsebenen zu entwickeln.

II. Das kollisionsrechtliche Mehrebenensystem – Grundlagen

Harmonisierungsbemühungen haben im IPR eine lange Tradition. Auf zahlreichen Gebieten tritt internationales Einheitskollisionsrecht an die Stelle einzelstaatlicher Regelungen bzw. ergänzt diese – das Resultat ist ein über mehrere Regelungsebenen verteiltes Geflecht aus Anknüpfungsregeln. Einführend sind zunächst Entwicklung und aktueller Stand dieses heutigen kollisionsrechtlichen Mehrebenensystems im Überblick zu skizzieren. Ausgehend vom traditionellen Miteinander nationaler und völkerrechtlicher Kollisionsregeln (dazu 1.) ist insbesondere das europäische IPR als neu hinzutretende Regelungsebene vorzustellen (dazu 2.). Neben den beteiligten Akteuren und

den zur Verfügung stehenden Regelungsinstrumenten ist der Blick insbesondere auf zwei Fragen zu richten: Wem kommt die Kompetenz zur Interpretation der Rechtsakte einer Regelungsebene zu, und wie gestaltet sich ihr Verhältnis zu den anderen Regelungsebenen?

1. Traditionelle Regelungsebenen: Nationales IPR und völkerrechtliches IPR

Das Internationale Privatrecht ist – ebenso wie das Internationale Zivilverfahrensrecht – integraler Teil jeder einzelnen Rechtsordnung. Grundsätzlich obliegt es damit dem nationalen Recht, zur Ermittlung des auf grenzüberschreitende Sachverhalte anwendbaren Rechts Anknüpfungsregeln bereitzuhalten. Ob diese ungeschriebene, gewohnheitsrechtliche Grundsätze bleiben und lediglich im Laufe der Zeit durch die Rechtsprechung näher ausgeformt werden oder als Normen formuliert und sogar in eigenen Gesetzbüchern systematisiert werden, ist dem Gutdünken jeder Rechtsordnung überlassen – ebenso die inhaltliche Ausgestaltung der Kollisionsregeln. In Kontinentaleuropa ist das IPR heute ganz überwiegend auf nationaler Ebene kodifiziert. Neben die traditionellen Kodifikationen aus der Frühphase des modernen Kollisionsrechts wie das deutsche EGBGB von 1896 sind in der Mitte des 20. Jahrhunderts einige (Re-)Kodifikationen getreten, etwa das österreichische IPRG von 1978. Um die Jahrtausendwende kamen zahlreiche (Neu-)Kodifikationen hinzu, insbesondere in den mittel- und osteuropäischen Staaten, etwa in Polen (2011) oder der Tschechischen Republik (2012), aber auch in Italien (1995) und den Niederlanden (2012).² Dass die Auslegung und Weiterbildung genuin nationalen Rechts einzig den nationalen Gerichten, Rechtsanwendern und Gesetzgebern obliegt und diese dabei ihren eigenen Vorstellungen folgen, versteht sich von selbst. Dieses nationale IPR bildet auch heute noch den prinzipiellen Ausgangspunkt kollisionsrechtlicher Überlegungen, wenn es auch – insbesondere in den EU-Mitgliedstaaten – zunehmend durch andere Regelungsebenen überlagert und verdrängt wird.

Das IPR Savigny'scher Prägung ist allerdings von seinem Grundcharakter her international ausgerichtet und richtet den Blick über die Grenzen der eigenen Rechtsordnung hinaus. Seit jeher ist dieses Rechtsgebiet Gegenstand von Kooperations- und Harmonisierungsbestrebungen auf zwischenstaatlicher Ebene. Schon ab dem späten 19. Jahrhundert spielen – grundlegend dem Wirken *Mancinis* zu verdanken – völkerrechtliche Verträge eine wesentliche Rolle im Kollisionsrecht.³ Die beiden Rechtsgebiete sind traditionell eng miteinander verbunden.⁴ Die gemeinsame Festlegung einheitlicher Anknüpfungsregeln durch zwei oder mehr Staaten auf staatsvertraglicher Ebene

² Vgl. *Meeusen* in: von Hein/Kieninger/Rühl, 61, 67 ff.

³ Vgl. *Schurig* in: Leible/Ruffert, 55, 64.

⁴ Zur Geschichte der Beziehung zwischen Völkerrecht und IPR siehe z.B. *Jayme* in: Leible/Ruffert, 21, 21 ff.

nimmt dabei ganz unterschiedliche Formen an⁵ – je nach Reichweite und Zielsetzung der zwischenstaatlichen Kooperation. So hat jüngst eine Untersuchung der erbrechtlichen bilateralen Staatsverträge ihre Vielzahl und Vielgestaltigkeit offenbart: Sie entstammen ganz unterschiedlichen Epochen und diversen Motivationen, etwa wirtschaftlichen Beziehungen, regionalen Kooperationen oder besonders starken Migrationsbewegungen zwischen bestimmten Staaten.⁶ Auch multilaterale Instrumente zur potentiell globalen Vereinheitlichung des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts existieren in vielseitiger und facettenreicher Form.⁷

Auf bilateraler Ebene sind rein auf das IPR bezogene Abkommen mit umfassenden und allgemeinen Regelungen eher selten. Vielmehr werden häufig einzelne, spezielle Kollisionsregeln gewissermaßen als „Annex“ mit aufgenommen, wenn ein Abkommen (auch) privatrechtliche Fragen betrifft. Als praktisch problematisch erweist sich diese eher beiläufige Integration von IPR-Regeln in den größeren Kontext zwischenstaatlicher Beziehungen in doppelter Hinsicht. Zum einen stehen die Rechtsanwender häufig vor dem Problem, dass derartige Kollisionsnormen alles andere als offensichtlich sind. Mehr oder weniger versteckt können Anknüpfungsregeln in ganz verschiedenen Arten von Abkommen enthalten sein. Als typische Kategorien – freilich nicht immer trennscharf zu unterscheiden und teils überlappend – werden Freundschafts- und Handelsverträge, Konsularverträge, regionale Kooperationsabkommen, Rechtshilfeabkommen und aus Dekolonialisierung bzw. Staatszerfall resultierende Verträge genannt.⁸ Zum anderen sind diese bereichsspezifischen Anknüpfungsregeln zumeist auf punktuelle Fragestellungen begrenzt. Sie nehmen nur begrenzt Rücksicht auf kollisionsrechtliche Bedürfnisse oder die Gesamtsystematik des (nationalen) IPR, sondern bilden häufig (politisch motivierte) Ausnahmen dazu.

Multilaterale Übereinkommen fassen dagegen deutlich häufiger gezielt die Vereinheitlichung des IPR – gegebenenfalls verbunden mit jener des IZVR – ins Auge und treffen umfassende Regelungen für bestimmte Kollisionsrechtsbereiche. Eine lange Tradition hat die regionale Harmonisierung der Anknüpfungsregeln auf staatsvertraglichem Weg etwa in Skandinavien (sogenannte Nordische Konventionen, insbesondere im Bereich des Familien- und Erbrechts), aber auch in Lateinamerika (sogenannter *Codigo de Bustamante*⁹). Für

⁵ Siehe im Überblick zum staatsvertraglichen Kollisionsrecht z.B. *Mansel* in: Leible/Ruffert, 89, 103 ff.

⁶ Vgl. *Wurmnest/Wössner* ZVglRWiss 118 (2019), 449, 460; *Wurmnest* in: Dutta/Wurmnest, 329, 333 ff.

⁷ Den bis heute erreichten Stand der globalen IPR-Vereinheitlichung sowie Zukunftspläne und die Herausforderungen auf diesem Gebiet schildern eindrucksvoll die Beiträge in Beaumont/Holliday (Hg.).

⁸ *Wurmnest/Wössner* ZVglRWiss 118 (2019), 449, 458 ff.

⁹ *Codigo de derecho internacional privado* vom 20.2.1928.

den europäischen Raum ist die 1950 in Bern gegründete Internationale Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) zu nennen,¹⁰ deren Tätigkeit im Bereich des Personenstandsrechts auch kollisionsrechtlich relevante Übereinkommen hervorgebracht hat.¹¹ Neben räumlich-geographisch begrenzte Übereinkommen treten außerdem völkerrechtliche Verträge mit globaler Reichweite. Hauptakteurin auf diesem Gebiet ist die 1893 gegründete Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, die seit 1955 gemäß Art. 1 ihrer Satzung die Aufgabe wahrnimmt, „an der fortschreitenden Vereinheitlichung der Regeln des Internationalen Privatrechts zu arbeiten“.¹² Heute existieren für zahlreiche Gebiete des IPR (und IZVR) harmonisierte Regelwerke in Gestalt von Haager Übereinkommen – teils mehr, teils weniger erfolgreich (siehe Teil II: § 4.1.1., S. 188 ff.). Auch unter der Ägide der Vereinten Nationen können staatsvertragliche Kollisionsregeln entstehen. Reine IPR-Abkommen stellen hier allerdings eher die Ausnahme dar. Häufiger sind einzelne Anknüpfungsregeln als Annex zu materiellen Vereinheitlichungsbestrebungen,¹³ so wie sie auch in anderen Harmonisierungsprojekten enthalten sind.¹⁴

Als Hauptproblem des Kollisionsrechts völkerrechtlicher Genese erweist sich die unübersichtliche Vielzahl an Rechtsquellen, deren Ermittlung und Koordination die Rechtsanwender vor Herausforderungen stellen kann. Auch die Weiterentwicklung staatsvertraglicher Anknüpfungsregeln ist mit Schwierigkeiten behaftet. Sowohl die Neuschaffung als auch die Überarbeitung völkerrechtlicher Konventionen bedeutet erheblichen Aufwand, aufgrund der nur schwerfälligen Modernisierungsmöglichkeiten droht ihre „Versteinerung“ – vor allem, wenn dem IPR politisch keine Priorität zukommt. Staatsvertragliche Kollisionsregeln muten daher teils veraltet an, insbesondere jene, die vor mehreren Jahrzehnten festgelegt wurden und heute – teils zwischen den Nachfolgestaaten der ursprünglichen Vertragspartner – unverändert Geltung beanspruchen. Auch durch Auslegung lässt sich diesem Problem nur in engen Grenzen abhelfen.

¹⁰ Allgemein zur Entwicklung und zur Arbeit der CIEC *Nast* in: Fulchiron/Bidaud-Garon, 53, 53 ff.; *Pintens* in: Encyclopedia of PIL, 330, 330 ff.

¹¹ Zum Beispiel Münchener CIEC-Übereinkommen (Nr. 19) über das auf Familiennamen und Vornamen anzuwendende Recht vom 5.9.1980.

¹² Zu Entwicklung und Arbeitsweise der Haager Konferenz im Überblick *A. Schulz* in: von Hein/Rühl, 110, 113 ff.; *Pertegás* in: Encyclopedia, 870, 870 ff.; *Pertegás/Beaumont* in: Beaumont/Holliday, 91, 91 ff.

¹³ So z.B. im UNCITRAL-Übereinkommen über Forderungsabtretungen im internationalen Handel vom 12.12.2001, im UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14.11.1970, BGBl. 2007 II 627 bzw. im UNIDROIT-Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter vom 24.6.1995.

¹⁴ Zum Beispiel im UNIDROIT-Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung vom 16. November 2001 (Konvention von Kapstadt).

Völkerrechtliche Verträge sind grundsätzlich vertragsautonom auszulegen, wobei verschiedene authentische Sprachfassungen sowie Gesetzgebungs- und Erläuterungsmaterialien herangezogen werden können.¹⁵ Eine eigene völkerrechtliche Methodik existiert allenfalls in Grundzügen.¹⁶ Artt. 31–33 Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) geben zwar einige allgemeine Leitlinien zur Auslegung von Staatsverträgen vor, sind aber weder umfassend noch eine praktische Anwendungshilfe.¹⁷ Gelegentlich enthalten zwar einzelne Übereinkommen eigene Auslegungsregeln (z.B. Art. 20 HUP), die jedoch zumeist eher programmatische denn konkrete Vorgaben enthalten.¹⁸ Im Hinblick auf die Interpretation privatrechtlicher Konventionen ist der Fokus bisher primär auf das (materielle) Einheitsrecht gerichtet worden,¹⁹ auf kollisionsrechts-harmonisierende Staatsverträge sind diese Prinzipien im Wesentlichen übertragbar. Heraus kristallisiert sich damit eine Auslegung, die sich – die klassischen (deutschen) Auslegungsmethoden an den spezifisch völkerrechtlichen Kontext anpassend – auf Wortlaut, telos und Systematik (Art. 31 Abs. 1 WVK) stützt und historische (Art. 32 WVK) und sprachvergleichende (Art. 33 WVK) Elemente einbezieht.²⁰ Hinzu kann und sollte ein rechtsvergleichender Aspekt treten, der die Interpretations- und Anwendungsansätze in den verschiedenen Vertragsstaaten berücksichtigt.²¹

Allerdings stellt sich das wesentliche Problem, dass die Interpretation völkerrechtlicher Konventionen den nationalen Gerichten der Vertragsstaaten obliegt, deren Auffassungen teils erheblich divergieren können. Bei Auslegungsdiskrepanzen oder Meinungsverschiedenheiten fehlt es im Regelfall an einer übergeordneten Instanz, die für alle Vertragsstaaten verbindliche Entscheidungen treffen kann.²² Das Resultat ist eine uneinheitliche, im schlimmsten Fall sogar widersprüchliche Auslegung der staatsvertraglichen Regelungen – die Rechtseinheit des Gesetzestextes wird in Interpretation und

¹⁵ Vgl. z.B. BeckOGK/*Yassari* (Stand: 1.12.2020) Art. 1 HUP Rn. 18 ff. zur Auslegung des HUP. – Zur Auslegung und Anwendung internationaler und europäischer Rechtsakte insgesamt *di Blase* RDIPP 2020, 5, 5 ff.; *Borrás* in: FS Ancel, 243, Rn. 7 ff.

¹⁶ Kritisch *Schurig* in: Leible/Ruffert, 55, 64 ff.

¹⁷ *Basedow* in: Leible/Ruffert, 153, 171 f.

¹⁸ BeckOGK/*Yassari* (Stand 1.12.2020) Art. 1 HUP Rn. 19; *Rauscher/Andrae* Art. 20 HUP Rn. 1; *Gautier* in: FS Lagarde, 327, 333.

¹⁹ Vgl. *Basedow* in: Leible/Ruffert, 153, 168 ff.

²⁰ Statt vieler prägnant *Gautier* in: FS Lagarde, 327, 332 f. (mit Lösungsvorschlag für das materielle Einheitsrecht 340 ff.).

²¹ Zum Beispiel für das HUP BeckOGK/*Yassari* (Stand 1.12.2020) Art. 1 HUP Rn. 19. – Zur vergleichenden Auslegung im Kontext des materiellen Einheitsrechts und ihren Herausforderungen *Gautier* in: FS Lagarde, 327, 331 ff.

²² Siehe nur *Basedow* in: Leible/Ruffert, 153, 164. – Lediglich in seltenen Ausnahmefällen werden internationale Auslegungsinstanzen für Konventionen vereinbart (z.B. der EuGH für das EVÜ), in der Praxis führt dies allerdings kaum zu einer Verbesserung der Situation.

Anwendung unterlaufen.²³ Wesentliche Fragen bleiben oft über einen langen Zeitraum unbeantwortet.²⁴ Der attraktive Lösungsansatz, offene Fragen bzw. Streitpunkte durch ein Auslegungsprotokoll für die Zukunft verbindlich zu klären, lässt sich nur selten realisieren. Er erfordert den erheblichen Aufwand einer Änderung bzw. Ergänzung des Staatsvertrags, der insbesondere bei multilateralen Konventionen zumeist gescheut wird.²⁵ Mangels konsentierter bzw. von allen Vertragspartnern akzeptierter Entscheidungen ist damit auch die Möglichkeit, staatsvertragliche Kollisionsregeln auf dem Interpretationsweg weiterzuentwickeln und an geänderte Bedürfnisse anzupassen, nur selten ein praktisch gangbarer Weg.

Das Verhältnis zwischen nationalem und staatsvertraglichem IPR richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts. Konventionen sind bindend für die an ihnen beteiligten Vertragsstaaten.²⁶ Unmittelbar durch die Gerichte der beteiligten Staaten anwendbare Verträge (sogenannte *self-executing*-Verträge), die die ganz überwiegende Mehrzahl der kollisionsrechtlichen Staatsverträge darstellen, beanspruchen Vorrang vor deren nationalen Regelungen und überlagern diese, soweit sie anwendbar sind.²⁷ Mit welcher Technik der Vorrang des Völkerrechts im Einzelnen realisiert wird, ist für die praktische Anwendung völkerrechtlicher Anknüpfungsregeln letztlich unerheblich. In Deutschland erhalten Staatsverträge durch Zustimmungsgesetz den Rang eines einfachen Bundesgesetzes (Art. 59 Abs. 2 GG).²⁸ Ihnen kommt bei einer Kollision mit genuin nationalen Rechtssätzen allerdings Vorrang zu.²⁹ Für das deutsche IPR bringt Art. 3 Nr. 2 EGBGB dieses Hierarchieverhältnis eindeutig und klarstellend zum Ausdruck.³⁰ Über diese di-

²³ Vgl. *Basedow* in: *Leible/Ruffert*, 153, 165; *Gautier* in: *FS Lagarde*, 327, 327 ff.

²⁴ *Wurmnest/Wössner ZVglRWiss* 118 (2019), 449, 474.

²⁵ *Basedow* in: *Leible/Ruffert*, 153, 163.

²⁶ Die im IPR seltene Konstellation eines „Konventionskonflikts“, also der Konkurrenz sich überschneidender Staatsverträge, bleibt im Rahmen dieser Arbeit außer Betracht; siehe dazu *Basedow* in: *von Hein/Kieninger/Rühl*, 53, 57 m. w. N.

²⁷ Auch das Modell einer Verpflichtung der Vertragsstaaten zu einer konventionskonformen Ausgestaltung ihres nationalen Rechts (sogenannte *non-self-executing*-Verträge) verwirklicht das inhaltliche Primat der völkerrechtlichen Ebene. – Bei multilateralen Übereinkommen haben Vertragsstaaten freilich unter Umständen die Möglichkeit, durch Einlegung eines Vorbehalts die Geltung einzelner Normen auszuschließen und damit die Reichweite des Staatsvertrags (und seinen Vorrang gegenüber ihrem nationalen Recht) einzugrenzen. Das erschwert freilich die praktische Anwendung, weswegen z. B. Art. 27 HUP Vorbehalte explizit ausschließt, vgl. *BeckOGK/Yassari* (Stand 1.12.2020) Art. 1 HUP Rn. 17.

²⁸ Der in der Völkerrechtstheorie geführte Streit zwischen dualistischer Transformationslehre und monistischer Vollzugstheorie ist für das IPR ohne Bedeutung, vgl. *Mansel* in: *Leible/Ruffert*, 89, 106 ff.

²⁹ *Mansel* in: *Leible/Ruffert*, 89, 109 ff.

³⁰ Auch in anderen nationalen IPR-Gesetzen finden sich vergleichbare Regelungen, vgl. z. B. § 2 tschechIPRG.

rekte Wirkung hinaus kann das Völkerrecht auch indirekten Einfluss auf das nationale (Kollisions-)Recht ausüben: Die Beteiligung an einem Staatsvertrag kann auch auf die nationale Gesetzgebung ausstrahlen (etwa, indem staatsvertragliche Anknüpfungsregeln als *loi uniforme* auch für das national verbliebene IPR im Verhältnis zu Nicht-Vertragsstaaten übernommen werden), ferner ist das autonome Recht im Zweifel völkerrechtsfreundlich auszulegen.³¹

Insgesamt ist eine traditionell friedliche Koexistenz zwischen nationalem und völkerrechtlichem IPR zu konstatieren. Dies liegt zum einen daran, dass völkerrechtliche Kollisionsregeln in der Regel punktuell begrenzte Ausnahmen vom nationalen Recht darstellen, die durch ein erhebliches politisches Interesse motiviert sind. Gleichzeitig wurzeln staatsvertragliche Anknüpfungsregeln stets im nationalen IPR der Staaten, die sie aushandeln bzw. ihnen beitreten, und sind daher mehr oder weniger auf dieses abgestimmt bzw. mit diesem kompatibel. Die für einen Staat verbindlichen völkerrechtlichen Kollisionsregeln können regelmäßig unproblematisch in sein nationales IPR-Gefüge integriert werden und dieses ergänzen. Auch wenn sich das nationale Recht ändert, spiegeln die erhalten bleibenden staatsvertraglichen Regeln zumindest einen historischen Integritätsstand wider und werden vor diesem Hintergrund weiter angewendet. Der klassische Mechanismus der Überformung des nationalen Rechts durch internationale Regelwerke funktioniert im IPR herkömmlich ebenso gut wie in anderen Rechtsbereichen – wenn nicht aufgrund des gesteigerten Interesses an harmonisierten Kollisionsregeln zur Verwirklichung des internationalen Entscheidungseinklangs sogar besser.

2. Neue Regelungsebene: Europäisches IPR

Inzwischen hat das Kollisionsrecht jedoch eine weitere Regelungsebene zu verzeichnen: Anknüpfungsregeln werden – wie auch Regelungen des Internationalen Zivilverfahrensrechts – seit einiger Zeit auch auf europäischer Ebene geschaffen.³² Im Folgenden soll zunächst die Entwicklung der Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten der Europäischen Union in diesem Bereich skizziert werden (dazu a)). Sodann werden die Verordnungen, die das aktuelle EU-IPR darstellen, im Überblick vorgestellt (dazu b)). Schließlich wird das grundlegende Verhältnis des neuen europäischen Kollisionsrechts zu den traditionellen Regelungsebenen skizziert (dazu c)).

³¹ *Kropholler* RabelsZ 57 (1993), 207, 207 ff.; *Mansel* in: *Leible/Ruffert*, 89, 104, 110 m. w. N.

³² Siehe zur Entwicklung des EU-IPR und -IZVR im Überblick statt vieler *Iglesias Buiques* in: *Fornier Delaygua/Santos*, 13, 13 ff. – Zu den Gründen für die Europäisierung des IPR umfassend etwa *Calvo Caravaca/Carrascosa González* CDT 1 (2009), 36, Rn. 8 ff.

a) *Kompetenzen und Instrumente des EU-IPR*

Die europäische Harmonisierung des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts hat ihren Ursprung in regional auf den europäischen Raum begrenzten Staatsverträgen (EVÜ³³, EuGVÜ³⁴). Diese Wurzeln hat sie inzwischen jedoch weit hinter sich gelassen: Heute haben spezifische Gemeinschaftsrechtsinstrumente die bestehenden europäisch-völkerrechtlichen Rechtsakte abgelöst und sind das Mittel der Wahl für neue Vereinheitlichungsvorhaben.³⁵ Die in den Anfangsjahren des sekundärrechtlichen IPR verwendeten Richtlinien erwiesen sich dabei rasch als nur begrenzt geeignetes Mittel zur Harmonisierung des mitgliedstaatlichen IPR. Anknüpfungsregeln wurden darin einerseits zur Absicherung des Anwendungsbereichs privatrechtsvereinheitlichender Richtlinien eingesetzt.³⁶ Andererseits enthalten Richtlinien teils punktuelle Kollisionsregeln als „Annex“ zu den in ihnen geregelten speziellen Sachmateria-³⁷ Die divergierende und häufig unübersichtliche Umsetzung der Mindestharmonisierungs-Anforderungen in den mitgliedstaatlichen Kollisionsrechten ließ das Richtlinienkollisionsrecht jedoch unattraktiv erscheinen. Diese theoretisch nach wie vor bestehende Option wird seit der Jahrtausendwende nicht mehr genutzt und ist heute eine seltene und aussterbende Gattung.³⁸ Inzwischen ist vielmehr die Verordnung das Mittel der Wahl.³⁹ auf diesem Wege erlassene europäische Kollisionsregeln sind ohne Umsetzungsspielräume unmittelbar anwendbar und ermöglichen damit eine Vollharmonisierung.

Der Übergang zum Verordnungs-IPR hängt insbesondere damit zusammen, dass mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam⁴⁰ im Jahr 1999 die

³³ Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, aufgelegt zur Unterzeichnung am 19. Juni 1980 in Rom (80/934/EWG), ABl. 1980 L 266, 1.

³⁴ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (unterzeichnet am 27. September 1968) (72/454/EWG), ABl. 1972 L 299, 32.

³⁵ Vgl. *Junker* in: FS Sonnenberger, 417, 422 f.; *Mansel* in: Leible/Ruffert, 89, 105; *Michaels* in: FS Kropholler, 151, 160 f. – Zu den verschiedenen im Unionsrecht zur Verfügung stehenden Regelungsmethoden *Trüten* 148 ff.

³⁶ Vgl. für das deutsche IPR Art. 46b EGBGB zur Umsetzung der kollisionsrechtlichen Vorgaben in verschiedenen verbraucher-schützenden Richtlinien.

³⁷ Zum Beispiel Art. 13 Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Neufassung), ABl. 2014 L 159, 1; Art. 9 Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten, ABl. 2002 L 168, 43.

³⁸ Vgl. *Leible* in: FS von Hoffmann, 230, 230 ff.; *R. Wagner* ZfRV 2019, 275, 278.

³⁹ *Basedow* in: von Hein/Kieninger/Rühl, 53, 53 f.; *Junker* in: FS Sonnenberger, 417, 423.

⁴⁰ Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, ABl. 1997 C 340, 1.

Handlungsmöglichkeiten der EU im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht erheblich erweitert wurden. Unter dem Vertrag von Maastricht waren IPR und IZVR der sogenannten Dritten Säule (intergouvernementale Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres) zugeordnet, mit dem Vertrag von Amsterdam wurden sie in die Erste Säule (Vergemeinschaftung der Zusammenarbeit im Zivilrecht) verlagert. Damit sind sie heute integraler Bestandteil der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen,⁴¹ die wiederum integraler Bestandteil des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Art. 61 lit. c EGV a.F., heute Artt. 67 Abs. 1, 81 AEUV) ist. Für diesen Bereich kommt seit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages der Europäischen Union die Gesetzgebungskompetenz zu.⁴² Kompetenzgrundlage für europäische Gesetzgebungsmaßnahmen auf dem Gebiet des IPR war zunächst Art. 65 Abs. 1 lit. b) EGV, auf dessen Grundlage die ersten kollisionsrechtlichen Verordnungen erlassen wurden. Seit dem Vertrag von Lissabon ist die Kompetenzgrundlage in Art. 81 Abs. 2 lit. c) AEUV verortet, der – weiter gefasst als sein Vorgänger – das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes nicht mehr als Bedingung, sondern nur noch als Beispiel nennt.⁴³ Damit kann die EU nunmehr unzweifelhaft auch wirtschaftsfernere Gebiete mit grenzüberschreitendem Bezug wie das Internationale Familienrecht vereinheitlichen⁴⁴ – potentiell können in allen Bereichen des IPR Harmonisierungsmaßnahmen ergriffen werden. Die seit jeher eher pro-europäisch weite Auslegung seiner Kompetenzen durch den europäischen Gesetzgeber wird für das Kollisionsrecht zwar gelegentlich in der Literatur kritisiert, der EuGH hat bisher jedoch keinen Grund zur Beanstandung gefunden.⁴⁵ Auch die anfänglich teils geäußerte generelle Skepsis gegenüber einer europäischen Kompetenz für IPR-Rechtsakte⁴⁶ ist inzwischen einer (faktischen) Akzeptanz gewichen.

Als Binnenkompetenz berechtigt diese Kompetenzgrundlage die Union zunächst zur Ausarbeitung und zum Erlass verbindlicher Rechtsakte im Innen-

⁴¹ Zusammenfassend zur Kompetenzentwicklung *Trütten* 103 ff.; einen kritischen Überblick über die Entwicklung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, auch vor ihrem rechtspolitischen Hintergrund, bietet *R. Wagner* in: Arnold, 105, 105 ff., der sie in eine „euphorische“ (111 ff.) und eine „ernüchternde“ (116 ff.) Phase unterteilt. – Ein flexibles, von der Mitgliedschaft in der EU losgelöstes Konzept justizieller Zusammenarbeit schlagen *Lehmann/Lein* in: FS Ansel, 1093, 1093 ff. vor.

⁴² Vgl. statt vieler die Überblicksdarstellungen bei *Trütten* 181 ff.; *Kuipers* in: Encyclopedia of PIL, 687, 690 ff.; *Streinz* in: FS Coester-Waltjen, 271, 273 ff.; *R. Wagner* IPRax 2019, 185, 185 ff.; *R. Wagner* RabelsZ 79 (2015), 521, 521 ff.

⁴³ Siehe z.B. *Dutta* EuZW 2010, 530.

⁴⁴ Vgl. *Trütten* 195 f.; *Streinz* in: FS Coester-Waltjen, 271, 273. – Zur europäischen Kompetenz für eine Vereinheitlichung auch des Allgemeinen Teils des IPR *Wilke* 303 ff.

⁴⁵ *R. Wagner* IPRax 2019, 185, 187.

⁴⁶ Vgl. *Mansel* RabelsZ 70 (2006), 651, 659 m.w.N.; aus englischer Perspektive *Dickinson* JPIL 1 (2005), 197, 207 ff.

Sachverzeichnis

- Abkommen *siehe* Staatsverträge
Abstammung 19, 301, 374, 380, 400, 403, 523, 529
Abtretung *siehe* Forderungsabtretung
AbtrVO-E 19, 37, 42, 55, 211, 279 ff., 530 *siehe auch* Forderungsabtretung
allgemeine Ehwirkungen 45 f., 71 ff., 80 f., 84 f., 86 f., 255, 293 ff.
Allgemeiner Teil des IPR 22 f., 435 f.
siehe auch Anpassung; Flüchtlinge;
ordre public; Qualifikation; Vorfrage
Anerkennung *siehe auch* Brüssel IIa-VO;
Brüssel IIb-VO
– Anerkennungsprinzip *siehe* Rechtslagen-
anerkennung
– kollisionsrechtliche Anerkennung 158 f.,
164 f., 312, 319, 321, 550, 560 f., 561 ff.,
568 ff.
– Rechtslagenanerkennung *siehe* Status-
anerkennung
– Statusanerkennung 360 ff., 382 ff., 416,
419 ff.
– Verfahren 551 ff., 568 ff.
Anpassung 96, 97, 103, 107, 109, 113,
183, 545 f.
Anwendungsbereich des EU-IPR
– räumlich-persönlich 34 f.
– sachlich 35 ff., 118 ff., 132 ff., 176 ff.,
181 ff., 305 ff., 427, 581 ff.
– zeitlich 247 ff. *siehe auch* intertempora-
les Recht
Asylberechtigte 474 ff.
Atomhaftung 57, 60, 191 f., 231, 232,
277 f., 283 f.
Auslegung
– Auslegungskompetenz 3, 6 f., 13 f., 26,
184, 234
– Auslegungsprotokolle 7, 516 f.
– Staatsverträge 6, 26 f., 239 f., 453 ff.,
462 ff., 606
– Unionsrecht 13, 68 f., 79, 119, 121 ff.,
135 ff., 148 ff., 180 f., 183 f., 327 f.,
599 ff. *siehe auch* EuGH
außergerichtliche Scheidung *siehe* Privat-
scheidungsung
Belegenheitsortrecht *siehe* *lex rei sitae*
Betreuung *siehe* Fürsorge
Binnenmarkt 10, 414 ff.
Brautgabe 85, 464 f.
Brüssel IIa-VO 135, 137 ff., 238 f., 551,
553 ff., 556 ff.
Brüssel IIb-VO 135, 139, 555 f.
CIEC 5, 197 f., 532 f.
culpa in contrahendo 50
Deliktskollisionsrecht 282 f. *siehe auch*
Rom II-VO
depeçage 94 ff., 102, 103
Doppelstaater *siehe* Mehrstaater
Ehe, gleichgeschlechtliche *siehe* gleichge-
schlechtliche Ehe
Ehebegriff 124 ff., 371 f., 373 f.
Ehegattinnengesellschaft *siehe* Neben-
güterrecht
Ehegüterrecht *siehe* GüVO/PartVO
Eheschließung 302 ff., 530
Ehwirkungen *siehe* allgemeine Ehwir-
kungen
Ehwirkungskollisionsrecht 70 ff., 76 f.,
87, 93 *siehe auch* allgemeine Ehwir-
kungen
eingetragene Partnerschaft *siehe* Partner-
schaft
Einheitsrecht 189 f., 191
Elternschaft *siehe* Abstammung

- Entkoppelungsklauseln *siehe* Rücksichtnahmeklauseln
- Erbkollisionsrecht 17, 65 f., 83, 101 f., 306 ff., 439 f. *siehe auch* ErbVO
- ErbVO 17, 36, 40, 102 f., 105 ff., 112 f., 119 ff., 218, 248, 257 ff., 439 f., 451 ff., 458 ff., 483 f., 485, 515 *siehe auch* Erbkollisionsrecht
- Erstfrage *siehe* Vorfrage
- EuGH 13 f., 183 f., 327 ff., 424 f., 602 ff.
- *Bogendorff* 343, 345 f., 355 f., 400, 402
- *Coman* 136 f., 369 ff., 372 ff., 400, 402 f.
- *Kubicka* 109 ff., 392 f., 544
- *Mahnkopf* 119 ff., 464 f., 548 f.
- *OKR* 229 f., 451 ff.
- *Sahyouni* 163 ff., 318, 557 f., 562 f.
- *Sayn-Wittgenstein* 343, 344 f., 400, 402
- EVÜ 15, 54 f., 215 f., 251
- Flüchtlinge 198, 225, 446, 471 ff.
- Forderungsabtretung 19, 54 ff., 179, 190, 276 f., 278 ff., 530 *siehe auch* AbtrVO-E
- Freizügigkeit 147, 180, 337 f., 366 ff., 370 f., 372 ff. *siehe auch* Grundfreiheiten
- Fürsorge 301 f. *siehe auch* Haager Übereinkommen, Erwachsenenschutzübereinkommen; Haager Übereinkommen, Kinderschutzübereinkommen
- Gesamtstatut *siehe* Statuteneinheit
- Geschäftsfähigkeit 301 f.
- Geschlechtsdiskriminierung 317 ff., 448, 565 ff.
- Gesellschaftskollisionsrecht 19, 47 f., 64 f., 231 f., 340, 348 ff., 360, 415, 418, 520, 583 f.
- Gesetzgebungskompetenz *siehe* Kompetenz, Gesetzgebung
- Gewaltschutz 73, 77, 83 f., 85, 308
- gleichgeschlechtliche Ehe 18, 125 ff., 137 ff., 179, 255, 256, 295, 303, 367, 369 ff., 372 ff., 400, 401, 402 f., 545
- Grundbuch *siehe* Registrierung (Immobilien)
- Grundfreiheiten 335 ff. *siehe auch* Freizügigkeit
- Drittstaaten 390 f., 414 ff.
- Grenzen 338 f., 381 ff. *siehe auch* *ordre public*
- Grundrechte 178, 408
- Güterkollisionsrecht 70 ff., 77, 87, 93 f., 103, 256 f., 309 f. *siehe auch* GüVO/PartVO
- Güterrecht *siehe* GüVO/PartVO
- GüVO/PartVO 17 f., 36, 40 f., 70 ff., 79 ff., 104, 105 ff., 113, 119 ff., 135 f., 142 ff., 214 f., 216 f., 218, 248, 251 ff., 482 f., 485 *siehe auch* Güterkollisionsrecht
- Haager Konferenz für IPR 5, 16, 470, 521, 531 f., 598
- Haager Übereinkommen 5
- Ehegüterrechtsübereinkommen 194, 216 f.
- Erbrechtsübereinkommen 196, 239, 529
- Erwachsenenschutzübereinkommen (ESÜ) 60, 195 f., 213, 233 f., 529
- Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) 60, 195, 213, 233, 238, 503, 529
- Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ) 195, 238, 496, 499
- Produkthaftungsübereinkommen (HProdHaftÜ) 191, 224, 437 f., 445
- Stellvertretungsübereinkommen (HStÜ) 189, 224
- Straßenverkehrsunfallübereinkommen (HStVÜ) 190, 224, 226 f., 438, 445, 515 f.
- Testamentsformübereinkommen (HTest-FormÜ) 64, 196, 225, 236, 307
- Trustübereinkommen 192, 231
- Unterhaltsprotokoll (HUP) 16, 26, 36 f., 41, 64, 128 f., 139 f., 195, 237 f., 240, 259 f., 261 ff., 481, 529
- Unterhaltsübereinkommen (HUÜ) 16, 195
- HUP *siehe* Haager Übereinkommen, Unterhaltsprotokoll
- Internationale Kommission für das Zivilstandswesen *siehe* CIEC
- Internationales Abtretungsrecht *siehe* AbtrVO-E; Forderungsabtretung

- Internationales Deliktsrecht *siehe* Delikt-kollisionsrecht; Rom II-VO
- Internationales Eheschließungsrecht *siehe* Eheschließung
- Internationales Ehewirkungsrecht *siehe* allgemeine Ehewirkungen; Ehewirkungskollisionsrecht
- Internationales Erbrecht *siehe* Erbkollisionsrecht; ErbVO
- Internationales Gesellschaftsrecht *siehe* Gesellschaftskollisionsrecht
- Internationales Güterrecht *siehe* Güterkollisionsrecht; GüVO/PartVO
- Internationales Namensrecht *siehe* Namenskollisionsrecht
- Internationales Sachenrecht *siehe* *lex rei sitae*; Sachenkollisionsrecht
- Internationales Scheidungsrecht *siehe* Rom III-VO; Scheidungskollisionsrecht
- Internationales Schuldvertragsrecht *siehe* Rom I-VO; Schuldvertragskollisionsrecht
- Internationales Unterhaltsrecht *siehe* Haager Übereinkommen, Unterhaltstokoll; UnthVO
- Internationales Zivilverfahrensrecht 238 f., 549 ff., 590 f., 597
- Interpretation *siehe* Auslegung
- intertemporales Recht 216, 247 ff.
- IZVR *siehe* Internationales Zivilverfahrensrecht
- Kernenergieschäden *siehe* Atomhaftung
- Kinderehe *siehe* Minderjährigenehe (Gesamt-)Kodifikation
- europäisch 23, 585 ff., 590 ff., 593, 607 ff.
- national 3, 28, 429, 431
- Kollisionsrechtsspaltung *siehe* *loi uniforme*
- Kompetenz
- Außenkompetenz der EU 25, 234, 495 ff., 505 f., 588, 593
- Binnenkompetenz der EU 10 f., 495
- Gesetzgebungskompetenz 3, 9 ff.
- geteilte Kompetenz 11, 502 ff., 584 f.
- Kreditsicherungsrecht 382 ff., 546 f.
- Legalhypothek (Ehegatten) 75, 78, 82, 90
- lex rei sitae* 88, 93 ff., 112 f., 114 ff., 382 ff. *siehe auch* Sachenkollisionsrecht
- loi uniforme* 8, 30, 34 f., 238 f., 262, 415 ff., 438, 469 f., 526 f., 597
- materielles Recht 90, 392 f., 394 f., 544 ff., 591 f.
- Mehrebenensystem 2 ff., 27 ff., 579 ff.
- Mehrehe *siehe* Polygamie
- Mehrstaater 340, 467 f.
- Meistbegünstigungsgrundsatz 202, 421
- Migration *siehe* Asylberechtigte; Flüchtlinge; Staatenlose; subsidiär Schutzberechtigte
- Minderjährigenehe 404 ff.
- Nachlassspaltung 94, 99, 439 f., 449, 455, 458 ff.
- Namenskollisionsrecht 19, 301, 340 ff., 350 ff., 360 f., 379 f., 420, 583 f.
- Nebengüterrecht 75 f., 78, 82 f., 549
- Nießbrauch (Ehegatten) 90, 96, 115, 544 ff.
- Nuklearhaftung *siehe* Atomhaftung
- öffentliche Ordnung *siehe* *ordre public*
- ordre public* 315 ff., 338 f., 344 ff., 354, 371, 379, 391, 397 ff., 420 f., 457, 461, 551, 552, 555, 560, 561, 565 ff.
- Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration 261, 498, 531, 534 f.
- Parteiautonomie *siehe* Rechtswahl
- Partnerschaft 126 f., 142 f., 151, 295, 303 f.
- Partnerschaftsgüterrecht *siehe* GüVO/PartVO
- PartVO *siehe* GüVO/PartVO
- Persönlichkeitsrechtsverletzungen 53, 277 f., 278 f., 283
- Personalstatut 44, 299 ff., 439, 446 ff., 479 ff.
- Polygamie 125, 137 ff.
- Pressedelikte *siehe* Persönlichkeitsrechtsverletzungen
- Primärrecht *siehe* Grundfreiheiten
- Privatscheidung 152 ff., 311 ff., 322 ff., 378 f., 547, 550 ff.

- Publizität 89 ff., 96 ff., 106 ff., 383 ff.
siehe auch Registrierung (Immobilien)
- Qualifikation 65 f., 67 ff., 132 f., 134 ff.,
 464 f., 473, 583
- rechtsgeschäftliche Vertretung *siehe*
 Stellvertretung
- Rechtslagenanerkennung *siehe* Anerken-
 nung, Statusanerkennung
- Rechtspaltung *siehe depeçage; loi uni-
 forme*
- Rechtswahl 77, 93 f., 101 f., 103, 294 ff.,
 450 ff., 484 ff., 517
- régime primaire* 78, 81
- registrierte Partnerschaft *siehe* Partner-
 schaft
- Registrierung (Immobilien) 89 ff., 96 ff.,
 103, 106 ff., 113,
- Richtlinien-IPR 9, 51, 348, 425
- Rom 0-VO *siehe* Allgemeiner Teil des
 IPR
- Rom I-VO 15, 36, 39, 188 ff., 247, 250 f.,
 437 *siehe auch* Schuldvertragskollisi-
 onsrecht
- Rom II-VO 15 f., 36, 39 f., 190 ff., 226 f.,
 247, 437 f., 445, 515 *siehe auch* De-
 liktskollisionsrecht
- Rom III-VO 16 f., 36, 41 f., 135 f.,
 140 ff., 159 ff., 171 ff., 214 f., 216, 248,
 481 f., 485, 562 ff. *siehe auch* Schei-
 dungskollisionsrecht
- Rücksichtnahmeklauseln 61 ff., 213 ff.,
 220 ff., 452 ff., 594
- Sachenkollisionsrecht 20, 48 f., 88,
 382 ff. *siehe auch lex rei sitae*
- Sachrecht *siehe* materielles Recht
- Scheckrecht *siehe* Wertpapierkollisions-
 recht
- Scheidungs begriff 152 ff. *siehe auch*
 Privatscheidung
- Scheidungskollisionsrecht 16 f., 19,
 157 ff., 162, 167 ff., 308 f., 311 ff. *siehe
 auch* Rom III-VO
- Scheidungsmonopol 156 f., 158, 159, 312,
 550, 562, 564 f.
- Schuldvertragskollisionsrecht 64 f. *siehe
 auch* Rom I-VO
- Sicherungsrechte *siehe* Kreditsicherungs-
 recht
- Sicherungsübereignung 382 ff., 546 f.
situs-Regel *siehe lex rei sitae*
- Staatenlose 198, 225, 472
- Staatsverträge 3 f., 206 ff., 433 ff.
 – Änderungen 443 f., 505 f., 512 ff., 595 f.
 – Anwendungsvorrang
 – des Staatsvertrags *siehe* Staatsver-
 träge, Bestandsschutz; Rücksicht-
 nahmeklauseln
 – des EU-IPR 213 ff.
 – Bestandsschutz 24 f., 61 ff., 220 ff., 513,
 594 ff.
 – Beteiligung der EU 237 f., 498 ff.,
 518 ff., 598
 – bilateral 4, 200 ff., 438 ff., 441 ff.,
 445 ff., 463 ff., 508 ff., 516 f., 519 ff.,
 597
 – Freundschafts-, Handels- und Schiff-
 fahrtsvertrag Deutschland-USA 201
 – Konsularvertrag Deutschland-
 Sowjetunion 203 f., 223, 229, 440,
 458 ff., 464
 – Konsularvertrag Österreich-
 Sowjetunion 204, 223, 440, 458 ff.
 – Konsularvertrag Schweiz-Italien
 204 f., 454
 – Nachlassabkommen Deutschland-
 Türkei 205, 223, 439 f., 441, 443,
 447, 449, 464 f., 508
 – Niederlassungsabkommen Deutsch-
 land-Iran 202, 203, 222, 223, 439,
 441, 446 ff., 454 f., 464 f., 467, 503
 – Niederlassungsabkommen Öster-
 reich-Iran 202, 203, 223, 421, 439,
 446 ff., 467, 503
 – Personen- und Familienstatutsab-
 kommen Frankreich-Marokko 202 f.,
 223, 439, 448, 451
 – Rechtshilfeabkommen Polen-Ukraine
 204, 229 f., 440, 451 ff.
 – Rechtshilfevertrag Österreich-Polen
 203, 214 f., 223, 439
 – gemischte Konventionen 187, 502 ff.
 – Koordination mit EU-IPR 228 ff.,
 230 ff., 259 ff., 434 ff., 451 ff., 457 ff.,
 525 ff., 592 ff.
 – Kündigung 444, 505 ff., 595 f.

- multilateral 4 f., 188 ff., 436 ff., 441 f., 444 f., 468 ff., 507, 514 ff., 521, 597
 - Flüchtlingskonvention 198, 225 f., 471 ff.
 - Kapstadt-Konvention 192 f., 502
 - Nordische Konventionen 4, 63 f., 193, 196, 218, 224 f., 515
 - Staatenlosenübereinkommen 198, 225 f., 472
- Neuschaffung 518 ff.
- Reform *siehe* Änderungen
- regional 4, 9, 534 f., 598
- Statusanerkennung *siehe* Anerkennung, Statusanerkennung
- Statuteneinheit 40, 41, 42,
- Stellvertretung 53, 190, 285 ff.
- subjektive Anknüpfung *siehe* Rechtswahl
- subsidiär Schutzberechtigte 475 ff.

- talaq* 153 f., 172, 315, 566
- Teilungsanordnung 90, 95 ff., 115, 544 ff.
- Transposition *siehe* Anpassung
- Trust 58, 90, 231, 306, 460

- Übereinkommen *siehe* Staatsverträge
- Überprüfungsklauseln 55, 56, 607 f.
- unbenannte Zuwendung *siehe* Nebengüterrecht
- UnthVO 16, 36 f., 41, 64, 218, 237 f., 247, 259 f.

- Verfahrensscheidung 152 f.
- Verfügungsbeschränkungen (ehebedingt) 73 f., 81 *siehe auch* Zustimmungserfordernisse (ehebedingt)

- Vermächtnis 90 *siehe auch* Vindikationslegat
- Versorgungsausgleich 58, 308
- Verstärkte Zusammenarbeit 11 ff., 17, 18, 214 f., 222, 504, 608 f.
- Verstoßung(sscheidung) *siehe talaq*
- Vertretungsbefugnis (ehebedingt) 74, 78, 81 f., 84
- Vindikationslegat 90, 95 ff., 99 f., 110 ff., 544 ff.
- Vollharmonisierung *siehe* (Gesamt-)Kodifikation, europäisch
- Vorabentscheidungsverfahren 13 f., 602 ff. *siehe auch* Auslegung, Unionsrecht; EuGH
- Vorfrage 128 ff.
- Vormundschaft *siehe* Fürsorge
- Vorrangklauseln *siehe* Rücksichtnahme-klauseln
- vorvertragliches Schuldverhältnis *siehe culpa in contrahendo*

- Wechselrecht *siehe* Wertpapierkollisionsrecht
- Wertpapierkollisionsrecht 57, 60, 189, 231
- Wertdurchsetzung *siehe ordre public*

- Zession *siehe* Forderungsabtretung
- Zuständigkeit *siehe* Kompetenz
- Zustimmungserfordernisse (ehebedingt) 73 f., 81 *siehe auch* Verfügungsbeschränkungen (ehebedingt)